AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2012

Bek Nr

Stadt Bad Reichenhall Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich "Am Pulverturm" (Altes Gaswerk) für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839, 839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall in Bad Reichenhall Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	1
Stadt Freilassing Aufstellung des Bebauungsplanes "Florianigasse" Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
Markt Berchtesgaden Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Gartenau" des Marktes Berchtesgaden	3
Markt Marktschellenberg Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg für das Jahr 2012	4
Markt Teisendorf Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)	5
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Vollzug des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Altes Forsthaus" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	6
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG Bekanntmachung über die Absicht eine Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Wanderweg am Süd- und Südwestufer des Hintersees einzuziehen	7
Gemeinde Schönau a. Königssee Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Jahr 2012	8

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich "Am Pulverturm" (Altes Gaswerk) für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839, 839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall in Bad Reichenhall Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.9.2011 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839, 839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Als Baugebiet ist die Ausweisung eines Kerngebiets vorgesehen. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung bzw. Bereitstellung von Dienstleistungs- und Einzelhandelsflächen, die eine Ergänzung zum Angebot in der Stadtmitte darstellen, geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

30. Mai 2012 bis 29. Juni 2012

Gelegenheit im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, I. Stock, Zimmer 211 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit den Bediensteten des Stadtbauamtes Bad Reichenhall.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Entwurf des Bebauungsplanes vom 15.5.2012, ausgearbeitet vom Architekturbüro Mitschelen & Gerstl. Passau.
- Begründung zum Bebauungsplan vom 15.5.2012,
- Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 15.5.2012,
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 25.1.2012
- Entwurf des Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan vom 15.5.2012, ausgearbeitet vom Architekturbüro Mitschelen & Gerstl, Passau,
- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung vom 15.5.2012.
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung vom 15.5.2012

Bad Reichenhall, den 23. Mai 2012 Stadt Bad Reichenhall

Adldinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes "Florianigasse" Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 28.11.2011 beschlossen, für das von der Florianigasse, der Jahn- und der Hauptstraße begrenzte Quartier einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dieses Quartier revitalisiert werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.12.2011 bis 16.1.2012 statt. Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurde von den Arc Architekten ein Entwurf für den Bebauungsplan "Florianigasse" mit Plandatum 27.4.2012 ausgearbeitet, welcher vom Stadtrat der Stadt Freilassing am 14.5.2012 gebilligt worden ist.

Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Freilassing am 14.5.2012 die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Florianigasse" mit Begründung in der Fassung vom 27.4.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 6. Juni 2012 bis Montag, den 9. Juli 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (http://www.freilassing.de) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 18. Mai 2012 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Gartenau" des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 21.5.2012 den Bebauungsplan "Gartenau" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 22. Mai 2012 Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.765.400,00 €

und

 $\text{im } \textbf{Verm\"{o}genshaushalt}$

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.089.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 965.500,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von

7.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
B) für sonstige Grundstücke
330 v.H.

2. Gewerbesteuer
380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000,00 €

festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Marktschellenberg, den 4. April 2012 Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)

Aufgrund des Art.5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

 Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Radund Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege,
Mehrzweckstreifen, ohne selbständige Parkplätze
(Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)

bis zu einer Breite von

1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2

7.0 m

1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0.3

10,0 m

1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten

 mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m 10,5 m

	 b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 mit einer Geschossflächezahl über 1,6 	18,0 m 12,5 m 20,0 m 23,0 m
	Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
	 a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 m b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 d) einer Geschossflächenzahl über 2,0 	20,0 m 23,0 m 25,0 m 27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
	 a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 	23,0 m 25,0 m 27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
1.8	in sonstigen Gebieten i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von:
2.1 2.2. 2.3 2.4	Überbreiten der Fahrbahn Gehwege Radwege gemeinsame Geh- und Radwege	6,0 m 11,0 m 5,0 m 14,0 m
3.	beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2 3.3	Radwege gemeinsame Geh- und Radwege	3,5 m 8,0 m
3.4 3.5	unbefahrbare Gehr und Nadwege unbefahrbare Wohnwege Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereichs mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	5,0 m
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	
	a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
	 bei Längsaufstellung je bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 	2,5 m 5,0 m
	b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8).	
5.	die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite.	
6.	Grünanlagen	
6.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrs- flächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m	

- 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für
 - den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschl. der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt.
 - 2. die Freilegung der Grundflächen,
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 Gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise.
 - 3.9 Notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Innen- und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze
 - 3.15 Parkplätze
 - 3.16 Beleuchtung
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschl. Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus- Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 - 3.23 Anpassung von Ver- und Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechten im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

- (1) Der Markt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- Die Eigenbeteiligung des Marktes beträgt bei
 - 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
 - 1.1 Anliegerstraßen

a)	Fahrbahn	20 v.H.
b)	Radwege	20 v.H.
c)	Gehwege	20 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	20 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze	20 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	20 v.H.

	g) h)	Beleuchtung und Entwässerung unselbständige Grünanlagen	20 v.H. 20 v.H.		
1.2	Haupterschließungsstraßen				
	a) b) c) d) e) f) g) h)	Fahrbahn Radwege Gehwege gemeinsame Geh- und Radwege unselbständige Parkplätze Mehrzweckstreifen Beleuchtung und Entwässerung unselbständige Grünanlagen	50 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H.		
1.3	B Hauptverkehrsstraßen				
	a) b) c) d) e) f) g) h)	Fahrbahn Radwege Gehwege gemeinsame Geh- und Radwege unselbständige Parkplätze Mehrzweckstreifen Beleuchtung und Entwässerung unselbständige Gründanlagen	70 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H.		
2.	Maß	Bnahmen an Ortsdurchfahrten			
2.1 2.2 2.3 2.4	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) Radwege der Ortsdurchfahrt gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt				
2.5 2.6 2.7	(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) Beleuchtung und Entwässerung				
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen				
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	selb selb (§ 5 unse	ständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) ständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) ständige gemeinsame Geh- und Radwege Abs. 1 Nr. 3.3) elbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) euchtung und Entwässerung	30 v.H. 40 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H.		
4.		kehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)			
4.1	als /	Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)			
	a) b)	Mischflächen für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	20 v.H.		
4.2	als l	Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)			
	a) b)	Mischflächen für die übrigen Teileinrichtungen gelten die in Nr. 1.2 entsprechend	45 v.H.		
5.	Fuß	gängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v.H.		
6.	unb	efahrene Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v.H.		
7.	selb	ständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v.H.		
8.	selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) 50				
9.	Kinc	derspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50.v.H.		

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- 1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
- 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
- 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
- 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8 Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1.0
 - bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 2.

0,3

- Als Grundstücksfläche gilt
 - soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zulegen.
 - soweit ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke, Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) ist im Einzelfall eine Höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.
- Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 - bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss angerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- den Grunderwerb. 1.
- die Freilegung, 2.
- die Fahrbahn,
- die Radwege,
- 5 die Gehwege,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege, 6.
- die unselbständigen Parkplätze,
- die unselbständigen Grünanlagen,

- 9. die Mehrzweckstreifen,
- 10. die Mischflächen,
- 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze
- 12. die Beleuchtungsanlagen,
- 13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Markt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags vom 10.11.2003 außer Kraft.

Teisendorf, den 15. Mai 2012 Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Altes Forsthaus" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 30.4.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Altes Forsthaus" beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich dieser Planung umfasst die Fl. Nrn. 874/3, 874/18, 874/19, 876, 883/2 und eine Teilfläche aus 874 jeweils Gemarkung Ramsau. Auf diesen Flächen sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet geschaffen werden.

Die Absicht, den Bebauungsplan aufzustellen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 21. Mai 2012 Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG Bekanntmachung über die Absicht eine Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Wanderweg am Süd- und Südwestufer des Hintersees einzuziehen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 30.4.2012 beschlossen, eine Teilstrecke des beschränkt öffentlichen Weges Wanderweg am Süd- und Südwestufer des Hintersees einzuziehen.

Durch die Neuanlage eines parallelen Weges am Seeufer hat dieser Weg auf einer Teilstrecke von km 0,00 bis 1,520 seine Verkehrsbedeutung im Rahmen der Widmung verloren.

Das Teilstück des Weges liegt auf Fl. Nr. 93 Gemarkung Forst Hintersee zwischen der Staatsstraße 2099 und dem Klausbach.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom

während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr. 13, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden eingesehen werden.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 23. Mai 2012 Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt,

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.032.408,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.035.733,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.104.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

(A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(B) für sonstige Grundstücke
280 v.H.
2. Gewerbesteuer
380 v.H.

8.5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 23. Mai 2012 Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).